

Satzung des Bürgervereins Wülfrath-Flandersbach e.V.
vom 5.10.1991

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Wülfrath-Flandersbach e.V.
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Ortsteil Flandersbach. Er hat seinen Sitz in Flandersbach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung insbesondere die Wahrnehmung der Interessen des Wohnbezirkes Flandersbach und seiner Bewohner, sowie der Kunst und Kultur und der Völkerverständigung, der Pflege und Förderung der Jugendarbeit und des traditionellen Brauchtums.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sowie eine politische und konfessionelle Tätigkeit sind ausgeschlossen.
5. Etwasige Mittel dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bewohner von Flandersbach und Umgebung werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Geburtstag, Tag der Eheschließung und der Anschrift an den Vereinsvorstand zu richten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung als verbindlich an.
5. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben.
6. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die nächste Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung
8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod
 - (b) Austritt
 - (c) Ausschluss.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wahl- und stimmberechtigt.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vereinsvorstand und ist jederzeit zulässig.

§ 4 Ausschluss

1. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Bürgervereins oder seiner Zielsetzung, so kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet einstimmig der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre sind frei. Ab 18 Jahre zahlen alle Mitglieder den vollen Beitrag. Die Höhe des Beitrages und die Art der Beitragszahlung richten sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) zwei Beisitzern
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB
Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren.
Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die während der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist eine Ersatzwahl für die Dauer der noch laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann ihm eine dem Zeitaufwand und der Tätigkeit entsprechende jederzeit widerrufliche Vergütung bewilligen.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Jährlich haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder sein Stellvertreter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme seines Stellvertreters, wenn der Vorsitzende nicht zugegen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst jeden Monat statt.
2. Einladungen hierzu können zugestellt werden.
3. Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Über die Verhandlungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt nach der Mehrheit der Erschienenen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Bei Satzungsänderung ist Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres stattzufinden.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
3. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandesmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitglieder-Versammlung. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in Alter und neuer Fassung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss der die Satzung ändert, bedarf 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins können vom Vorstand, und zwar auf dessen einstimmigen Beschluss, oder von mindestens 2/3 aller Mitglieder gestellt werden.
3. Die Auflösung erfordert eine von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, zu gleichen Teilen an die Deutsche Kriegsgräberfürsorge und an das Deutsche Rote Kreuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Wülfrath-Flandersbach, den 23.01.1960
Geändert am 2013